

Keine Einzelanfragen mehr an den Werberat, soweit sie den Inhalt der Werbung betreffen

Nachdem die Richtlinien des Werberates der deutschen Wirtschaft, nach denen Wirtschaftswerbung gestaltet werden soll, weitgehend in der Wirtschaftswerbung Eingang gefunden haben, beabsichtigt der Werberat nunmehr, sich stärker als bisher den grundsätzlichen Fragen und der aktiven Wirtschaftswerbung zuzuwenden. Es wird daher gebeten, Einzelanfragen, die den Inhalt der Werbung betreffen, in Zukunft nicht mehr an den Werberat der deutschen Wirtschaft, sondern an den Reichsverband der Werbungtreibenden e. V., Berlin-Lichterfelde-West, Fontanestraße 4, zu senden, der durch fachlich geschultes Personal in die Lage versetzt ist, entsprechend Auskunft zu geben. Der Werberat hält es für zweckentsprechend, auch Beanstandungen von einzelnen Fällen und Meinungsverschiedenheiten einzelner Wettbewerber zunächst durch den Reichsverband einer Klärung zuzuführen. (VI 1/1552)

Reichstagung in Wien

In unserer „Uhrmacherkunst“ Nr. 5 berichteten wir in dem Aufsatz über die Reichstagung Wien, daß auch die Handelsmarken hierzu eingeladen sind.

Wie wir nun von der Fachgruppe Juwelen und Uhren hören, hat Herr Kraß vom Markenuhrverein „ZentRa“ der Fachgruppe mitgeteilt, daß die damalige Meldung auf einer unverbindlichen Zusage beruhte. — Inzwischen erfahren wir, daß die „ZentRa“ ihre diesjährige Reichstagung in Salzburg für die Zeit vom 16. bis 18. Juli plant. (VII/1560)

Die Innung Berlin sammelte RM. 960,— fürs WHW.

Am Sonntag, dem 5. März 1939, sammelte die Innung Berlin unter Obermeister Gohlke, stellvertretenden Obermeister Giemsa, Meisterprüfungsvorsitzenden Bätcher und Vorstandsmitglied Meyer nebst einigen Lehrlingen und Gehilfen!

Als besonderen Anziehungspunkt verkauften sie Lose für 100 Uhren, die von einer Großfirma zur Verfügung gestellt wurden. Der Reisewagen der Firma bildete den Hintergrund und lockte durch seine musikalischen Vorträge das Publikum an. Dazwischen erklangen aus den Lautsprechern die zum Kauf der Lose ermunternden Worte des Sprechers. Rundfunk und Filmwochenschau besuchten die originelle Sammelstelle!

Der Wagen war verkleidet mit großen, auffälligen Schildern, die bekundeten, daß die Innung Berlin hier für das



Aufn.: Uhrmacherkunst

Die Innung Berlin sammelt für das WHW. und verlost hundert Uhren!

WHW. sammelt. Der Ertrag der hier eingesetzten Büchsen war ungleich höher als an anderen Stellen — insgesamt wurde an dieser Stelle der Betrag von 960 RM eingesammelt — also ein prächtiger Erfolg für das Winterhilfswerk! (VI 1/1562)

Umsatzsteigerung im Monat Dezember 1938 im Uhrmacherhandwerk

Nach dem Betriebsvergleich des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks verzeichneten die Berichtsbetriebe im Dezember 1938 eine durchschnittliche Umsatzsteigerung um 28,5%. Es wurden im Monat Dezember 1938 gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres weit mehr Kunden bedient. Der auf jede beschäftigte Person entfallende Umsatzanteil war gleichfalls erheblich höher. Er war fünfmal so hoch als in den verkaufschwächsten Monaten Januar und Februar 1938.

Das Werkstattgeschäft zeigte gleichfalls eine beträchtliche Belebung. Die Umsatzzunahme gegenüber dem Vorjahresmonat betrug 14,4%.

Die Kosten des Ladengeschäfts stiegen nicht unbeträchtlich; die Kosten der Werkstatt verzehrten 85—90% der Reparatureinnahmen des Monats Dezember 1938.

Als Ergebnis des Gesamtjahres kann man eine durchschnittliche Steigerung der Gesamtumsätze von 18% annehmen. Eine Reihe von Berichtsbetrieben liegt weit über diesem Durchschnitt; nur ganz wenige Betriebe blieben im Jahre 1938 hinter den Umsätzen des Jahres 1937 zurück. — Die Kosten der Werkstatt zeigten eine fortschreitende Erhöhung; sie lagen durchschnittlich um 25% höher als im Jahre 1937. Die Kostensteigerung im Ladengeschäft war erheblich geringer. (VI 1/1551)

Berufskameraden — wie sie sein sollen!

So mancher Uhrmacher hat seine Mühe mit den kleinen Armbanduhren, ohne deswegen überhaupt nicht mehr am Werklich erfolgreich tätig zu sein. Er steht bei den Taschenuhren oder gar den Großuhren durchaus seinen Mann, weil hier die Teile größer sind.

Wenn er wirklich auch wollte, würde es ihm schwerfallen, einen Gehilfen zu bekommen, da bei der Knappheit unserer Facharbeiter die kleinen Städte nur ungern von diesen gewählt werden.

Schon seit einiger Zeit hat sich in der Mark Brandenburg unter Bezirksinnungsmeister Wolf, Beeskow, ein schönes Verhältnis unter einigen Berufskameraden ausgebildet, die sich in ihrer Arbeit ergänzen und so wahre Berufskameradschaft üben.

Die jüngeren Uhrmacher, denen die Großuhren ohnehin zuviel Zeit in Anspruch nehmen, geben diese an die älteren Berufskameraden zur Ausführung, und sie erledigen dafür diesen die Reparatur der Kleinuhren, die wiederum den älteren Uhrmachern nicht leichtfallen. So ist beiden Teilen bestens geholfen, der Gehilfenmangel ist überbrückt, und außerdem kommen beide Berufskameraden billiger zum gleichen Erfolg. (VI 1/1526)

Auch als Amtsträger Berufskamerad sein!

Die Innungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und mit gewissen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet, die in §§ 81 a, 81 b der Gewerbeordnung näher bestimmt sind. Sie dienen der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder. Ihre Aufgabe ist unter anderem auch die Pflege des Gemeinschaftsgeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standeshonore unter den Innungsmitgliedern. Der Rahmen der den Innungen zugewiesenen Aufgaben wird aber zweifellos überschritten, wenn — wie in einem unlängst vom Reichsgericht entschiedenen Falle — ein Vorstandsmitglied einer Innung deren Machtstellung dazu benützt, die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit eines Innungsmitgliedes zu beeinträchtigen, es als unbequemen Wettbewerber aus dem Felde zu schlagen, zu beleidigen, ihm strafbare Handlungen und unehrenhaftes Verhalten zur Last zu legen und den Streit zwischen der Innung und diesem Mitglied nach außen zu tragen. Dies ist — wie das RG. ausführt — ein Verhalten, das mit dem der Innung zugewiesenen Aufgabenkreis nichts mehr zu tun hat, sondern die Befugnisse der Innung überschreitet. Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied der Innung aber ganz außerhalb des Rahmens der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Innung, so ist auch, falls sein Verhalten den Tatbestand des § 826 RÜB. (sittenwidrige Schädigung) erfüllt, für die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Schadenersatz und Unterlassung der ordentliche Rechtsweg gegeben. (VI 144/38. — 7. 12. 1938.) (VI 1/1556)